

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Juni 2025

Nr. 2025/1053

Lüterkofen-Ichertswil: Sanierung «Aebnitstrasse», Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die «Aebnitstrasse» in der Gemeinde Lüterkofen-Ichertswil dient als Zufahrt zu landwirtschaftlichen Nutzflächen, welche durch diverse Landwirtschaftsbetriebe in Lüterkofen-Ichertswil bewirtschaftet werden. Der Flurweg weist deutliche strukturelle Schäden auf, weshalb eine Sanierung erforderlich ist. Die Gemeinde hat deshalb ein Sanierungsprojekt ausarbeiten lassen.

Die Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträge an die auf 131'000 Franken veranschlagten Kosten für die Sanierung des Flurweges «Aebnitstrasse».

2. Erwägungen

Die «Aebnitstrasse» soll auf der gesamten Länge von rund 450 m saniert werden. Es handelt sich bereits heute um einen befestigten Belagsweg. Vorgesehen ist die Sanierung der Fahrbahn innerhalb der bestehenden Parzellengrenze, was einer Wegbreite von 3.0 m entspricht. Eingebaut wird eine Tragdeckschicht AC TDS 16 N. Die Wegentwässerung erfolgt wie bestehend über die Schulter. Die Gesamtkosten für die Sanierung des Flurweges werden auf rund 131'000 Franken veranschlagt.

Das Bau- und Justizdepartement hat mit Verfügung vom 14. Januar 2025 die Baubewilligung mit Auflagen, gestützt auf Artikel 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700), erteilt. Aufgrund des voraussichtlichen Bundesbeitrages muss das Vorhaben nachträglich, nach Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1), publiziert werden.

Das Amt für Landwirtschaft (ALW) beurteilt die vorgesehenen Arbeiten als zweckmässig und notwendig und beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von 131'000 Franken einen Kantonsbeitrag von rund 20 % oder maximal 26'200 Franken zuzusichern. Das ALW wird beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einen Bundesbeitrag in analoger Höhe beantragen.

Zur Sicherung des Werkes wird die Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil als Werkeigentümerin eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht (Garantieerklärung) unterzeichnen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12) ergehen folgende Beschlüsse:

- 3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Die Auflagen und Bedingungen der Verfügung des Bau- und Justizdepartements vom 14. Januar 2025 sind einzuhalten. Die Bewilligungsempfängerin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieses Beschlusses und der Verfügung des Bau- und Justizdepartementes vom 14. Januar 2025 in Kenntnis zu setzen.
- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 «Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen» wird an die beitragsberechtigten Kosten von 131'000 Franken ein maximaler Kantonsbeitrag von rund 20 %, oder 26'200 Franken, bewilligt.
- 3.4 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Vorschlagskredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.5 Das ALW wird beim BLW, gestützt auf Artikel 25 der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 2. November 2022 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1), ein Beitragsgesuch für den Bundesbeitrag einreichen und der Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil als Gesuchstellerin den Gesamtbeitrag eröffnen.
- 3.6 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des BLW im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages. Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Verfügung des Bundes begonnen werden.
- 3.7 Das erstellte Werk ist fortwährend und sachgemäss zu unterhalten. Anstelle eines Eintrages im Grundbuch hat die Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.8 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.
- 3.9 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2026 gewährt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (3; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amt für Raumplanung

Amt für Umwelt

Amt für Finanzen (2)

Versand durch das Amt für Landwirtschaft

Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Landmanagement und Infrastrukturen, Schwarzen-
burgstrasse 165, 3003 Bern

Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil, Gemeindepräsidium, Kesslergasse 2,
4571 Lüterkofen